

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 849. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der direkten Erregernachweise in der Mikrobiologie im Abschnitt 32.3 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Quartal 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V zur Finanzierung von Leistungen.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat mit Beschluss in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022 Anpassungen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der direkten Erregernachweise in der Mikrobiologie im Abschnitt 32.3 vorgenommen und in Teil C des Beschlusses eine Empfehlung zur Finanzierung dieser Leistungen abgegeben.

In Nummer 4 von Teil C ist das Verfahren zur Anpassung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung beschrieben für den Fall, dass in einem Quartal in einem KV-Bezirk gemäß Nummer 3 des Teil C ein Differenzbetrag bestimmt wurde. In Nummer 6 von Teil C ist festgelegt, dass der Bewertungsausschuss bis zum 31. März 2026 hinsichtlich der Korrektur quartale 1. und 2. Quartal 2026 sowie bis zum 30. September 2026 hinsichtlich der Korrektur quartale 3. und 4. Quartal 2026 separate Vorgaben beschließen wird.

Mit dem vorliegenden Beschluss ändert der Bewertungsausschuss gemäß der lfd. Nr. 1 seine zeitlichen Festlegungen dahingehend, dass der Prüfzeitraum um ein Jahr, d. h. auf die vier Quartale 1/2026 bis 4/2026 verschoben wird, die Korrektur quartale ebenfalls um ein Jahr, d. h. auf die Quartale 1/2027 bis 4/2027 verschoben werden und sich die Fristen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022

zur Prüfung und Beschlussfassung entsprechend ebenfalls um bis zu einem Jahr verlängern.

Zur Beschlussfassung der Weiterentwicklung Mikrobiologie ist der Bewertungsschuss in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022 von einem Leistungsmehrbedarf in Höhe von insgesamt etwa 20 Millionen Euro jährlich ausgegangen. Mit dem vorliegenden Beschluss gibt der Bewertungsausschuss mit der lfd. Nr. 2 für die Korrekturquartale 1/2026 bis 4/2026 eine basiswirksame Erhöhung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vor. Die unter der lfd. Nr. 2 beschlossene Erhöhung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung wird in dem unter der lfd. Nr. 1 beschriebenen Verfahren berücksichtigt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Quartal 2026 in Kraft.